



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 150
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner an
fünf aufeinanderfolgenden Tagen**

Bekanntmachung vom 17.05.2021

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt die Stadt Rosenheim hiermit gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV (vom 14.05.2021) die Unterschreitung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bekannt.

Nach der laufenden Fallzahlenberichterstattung des Robert-Koch-Instituts (RKI) liegt der Inzidenzwert mit tagesaktuellem Stand vom 17.05.2021 bei 88,12 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Die entsprechenden Bestimmungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 150 geknüpft sind, treten daher im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim ab dem nächsten darauf folgenden Tag in Kraft.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung **ab dem 18.05.2021** folgende Rechtsfolgen für die **Handels-und Dienstleistungsbetriebe** gemäß § 12 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung (Click & Meet) für einen fest begrenzten Zeitraum neben den Bestimmungen des § 12 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Kunden weisen ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach oder
2. Die Kunden weisen eine seit 15 Tagen vollständige Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nach.

Hinweise:

Sinkt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100, wird dies von der Stadt Rosenheim bekannt gemacht. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der erste Geltungstag ist in der amtlichen Bekanntmachung angegeben.

Begründung:

Gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV hat es die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unmittelbar bekannt zu machen, wenn ein i. S. d. 12. BayIfSMV maßgeblicher Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Der maßgebliche Wert von 150 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wird seit dem 12.05.2021 und somit seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Stadtgebiet Rosenheim überschritten. Tagesaktuell (17.05.21) liegt der Wert bei 88,12.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die oben genannten Rechtsfolgen des § 12 der 12. BayIfSMV mit Wirkung zum 18.05.2021 in Kraft.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 17.05.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat